

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 49

Rubrik: Bauchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Bedingungen für den Rücktritt vom Bausparvertrag müssen loyal gehalten sein, d. h. allzu große Abzüge im Falle des Rücktrittes sind zu vermeiden.

Diese Forderungen können auf folgendem Weg erfüllt werden:

Die zu erlassenden gesetzgeberischen Maßnahmen müssen die bisherigen Bausparkassen vor die Alternative stellen, entweder zu liquidieren, oder sich auf technisch einwandfreie Basis zu stellen. Die Frist für den Übergang von den bisherigen auf die technisch einwandfreien, neuen Grundlagen sollte mit Rücksicht auf die großen Gefahrenmomente, die die alten Bedingungen in sich schließen, möglichst knapp bemessen sein.

Alle neuen Abschlüsse haben auf der neuen, durch Gesetz oder Verordnung geschaffenen Grundlage zu erfolgen. Die bisherigen Bausparer sind einzuladen, innert einer bestimmten Frist gemäß Übertrittsbedingungen, die der Gerechtigkeit entsprechen, zum neuen System überzutreten. Hierbei müssen von allen bisherigen Bausparern gewisse Opfer verlangt werden, da sie unter den neuen Bedingungen mit einer längeren, aber dafür für alle Sparer konstant gehaltenen Wartefrist zu rechnen haben. Im weiteren müssen sie nach den neuen Bedingungen die zur Auszahlung gelangenden Darlehen verzinsen.

Da von den Bausparern beträchtliche Opfer verlangt werden müssen, ist damit zu rechnen, daß sich eine Anzahl weigern wird, zu den neuen Bedingungen überzutreten. Für diese Gruppe ist ihre Zusammenfassung in eine geschlossene Gesamtheit in Aussicht zu nehmen, die sich gemäß den Gesetzen einer geschlossenen Bausparkasse abwickelt.

Für den Übergang zum neuen Bausparsystem fallen folgende drei Möglichkeiten in Betracht:

1. Die Bausparer treten gemäß den Übertrittsbedingungen ohne Reduktion ihrer Antragssummen auf das neue Zinsystem über.
2. Bausparer, die nicht auf das neue Zinsystem überzutreten wollen, und ihren Antrag in voller Höhe aufrecht erhalten, wickeln den Bausparvertrag im Kreise der geschlossenen Bausparkasse gemäß den bisherigen Bedingungen ab.
3. Bausparer, die nicht zu den neuen Bedingungen überzutreten wollen, reduzieren ihre bisherige Antragssumme, damit der Bausparvertrag in kürzerer Zeit zur Abwicklung gelangt.

Den hartnäckigen Bausparern, die sich weigern, zum neuen System überzutreten, dürfen die bitteren Konsequenzen, die aus einer geschlossenen Gesamtheit entstehen, zugemutet werden.

Die in England gemachten Erfahrungen zeigen nun, daß bei der Einführung gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der Kassen zurückgeht, wodurch die Leistungsfähigkeit der verbleibenden Kassen gesteigert wird. Eine Auflösung bestehender Kassen verletzt deshalb nicht unbedingt die Interessen der Bausparer. Die Frage der Liquidation einer Bausparkasse stößt allerdings auf gewisse, jedoch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher zu behandeln sind. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Liquidation einer Bausparkasse damit gerechnet werden muß, daß die betreffenden Bausparer steigende Wartefristen bis zu 25 Jahren in Kauf nehmen müssen. Die damit verbundenen Opfer sind zweifellos in jeder Hinsicht größer, als der Übergang einer Bau-

sparkasse auf die technisch einwandfreie Zinsbasis und den Betrieb als offene Bausparkasse.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß in Deutschland mit der Fusion von Bausparkassen schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Durch die Fusionierung konnten die bisherigen Nachteile nicht wesentlich gemildert werden.

Die vorstehenden Ausführungen dürften den Nachweis dafür erbracht haben, daß die Einführung der Bundesaufsicht über die schweizerischen Bausparkassen im Interesse der großen Zahl von Bausparern und damit der schweizerischen Volkswirtschaft dirnglich ist.

Die im Gesetz über die Banken und Sparkassen zu verankernde Bundesaufsicht über die Bausparkassen hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

I. Aufstellung von Vorschriften, nach denen die schweizerischen Bausparkassen verpflichtet werden, ihre allgemeinen Darlehens- und Zahlungsbedingungen, soweit sie technisch ungenügend sind, innert kürzester Frist abzuändern.

II. Prüfung und Genehmigung der neuen Bedingungen der Bausparkassen, wobei in Betracht gezogen werden muß, daß folgende Mißstände beseitigt werden:

1. das zinslose System,
2. die steigenden Wartefristen,
3. das sogenannte Wettsparen,
4. die unklare und nicht eindeutige Formulierung der Bedingungen.
5. die illoyalen Rücktrittsbedingungen.

III. Ständige Überwachung der Geschäftsführung der Bausparkassen und periodische Kontrolle der Wertschriftenbestände.

Durch diese Maßnahmen wird es möglich sein, weite Volkskreise, an denen der Staat ein großes Interesse haben muß, vor Schäden, die offensichtlich zu Tage liegen, zu bewahren. Die Maßnahmen liegen gleichzeitig im wohlverstandenen Interesse der Bausparkassen selbst. Sie gewähren ihnen einen gesicherten Fortbestand. Sie dürfen im Hinblick auf ihre ethischen und sozialen Funktionen, die sie auf richtiger Grundlage erfüllen können, nicht ihrem Schicksal überlassen werden.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 2. März für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Stadt Zürich, Umbau Sihlstraße 65, Z. 1;
2. Stadt Zürich, Erdgeschoßumbau Badenerstraße Nr. 580, Z. 9;
3. A. Egli, Umbau mit Aufhebung einer Durchfahrt Korrodistrasse 4, Z. 10;

Mit Bedingungen:

4. E. Deuber, Umbau mit Erstellung eines Wirtschaftslokales Schlüsselgasse 8, teilweise Verweigerung, Z. 1;
5. Genossenschaft Urania, Umbau Uraniastraße 9, Abänderungspläne, Z. 1;
6. Gebr. Nörr, Umbau Bahnhofstraße 77, Z. 1;
7. E. Schreier, Vergrößerung eines Fensters in der Fleischhalle Limmatquai 3, Z. 1;

8. B. Sequin/Dr. med. Schweizer, Corsotheater, Umbau, Brandmauer Theaterstraße 10/Stadelhoferstraße 15, Z. 1;
9. Ed. Sturzenegger's Erben, Erstellung eines Personenaufzuges Bahnhofstraße 48, Z. 1;
10. C. Aug. Egli, Erstellung einer Hofunterkellerung Leimbachstraße 33, Z. 2;
11. F. A. Schoeller, Einfamilienvilla Parkring 50, Z. 2;
12. Dr. A. Senn, Einbau eines Personenaufzuges Tödistrasse 15, Z. 2;
13. K. Ernst & Co., Erstellung einer Einfriedung mit teilweiser Vorgartenoffenhaltung Haldenstraße 109, Bühlstraße 21, 23 und 25, Z. 3;
14. Familienheimgenossenschaft Zürich, 27 Einfamilienhäuser Schweighofstraße 29/81, Wiedererwägung (Abänderung), Z. 3;
15. Familienheim-Genossenschaft Zürich, Erstellung einer Scheune auf Kat.-Nr. 3592 an der Friesenbergstraße, Z. 3;
16. G. Isler, Umbau Zurlindenstraße 15, Z. 3;
17. W. Wüest, Doppelmehrfamilienhaus Birmensdorferstraße 187, Abänderungspläne, Z. 3;
18. E. Hablützel, Erstellung einer Waschküche mit Lichtschacht im Keller Anwandstraße 30, Z. 4;
19. Konsumverein Zürich, Erdgeschoßumbau Langstraße 29, Z. 4;
20. B. Noli, Schuppenanbau mit Autoremise Lagerstraße 75 (abgeändertes Projekt), Z. 4;
21. A. Schoch-Bockhorn, Fortbestand der provisor. Schuppen Badenerstraße 440/454, Z. 4;
22. F. Amberg, Umbau Langstraße 239, Z. 5;
23. E. Brütsch, Kohlenschuppenanbau an Vers.-Nr. 4383/Hardstraße, Wiedererwägung, Z. 5;
24. G. Chiogna, Erstellung eines Benzintankes im offenen Vorgartengebiet Bucheggstraße 136, Z. 6;
25. M. Bänninger's Erben, Umbau Zeltweg 97, Abänderungspläne, Z. 7;
26. K. Hippenmeier, G. Pfenninger (Co. und P. E. Saulter), Erstellung von Einfriedungen Witikonerstraße 200, 202 und 204, Z. 7;
27. J. Hirzel, Erstellung eines Öltankes im Vorgartengebiet Streulistraße 31, Z. 7;
28. Hottingerhof A.-G., Umbau Hottingerstr. 13, Z. 7;
29. T. Durisch, Umbau Dufourstraße 67, Z. 8;
30. A. Knup, Dreifamilienhaus Algierstraße 14, Z. 9;
31. Tasag Auto-Service A.-G., Bureau- und Autoservicegebäude mit Tankstation Badenerstraße bei 527, Z. 9;
32. E. Burkhard, Doppelmehrfamilienhaus Zschokkestraße 12a, Z. 10;
33. P. Rüttimann, Mehrfamilienhaus mit Autoremise Am Wasser 115, Z. 10;
34. E. Bär, Vergrößerung des bestehenden Schweinstalles Schauenbergstraße, Z. 11;
35. D. Lanfranconi, Erstellung einer Einfriedung, Aehrenweg 11, Z. 11;
36. Herm. Meyer, 9 Einfamilienhäuser mit je einer Autoremise Regensbergstraße 37, 39, 41, 43, 45/Friedheimstraße 37, 39, 41 und 43, teilweise Verweigerung, Z. 11;
37. Pini & Sohn, 2 Einfamilienhäuser Jungstraße 16 und 18, Z. 11;
38. F. Rüegsegger, dreifaches Mehrfamilienhaus mit Autoreparaturwerkstatt und Autoremise Überlandstraße 21, teilweise Verweigerung, Z. 11.

Bauliches aus Zürich. (Aus den Stadtratsverhandlungen.) Dem Gemeinderat werden die Pläne und der Kostenvoranschlag für ein Poliklinikgebäude an der Herman Greulichstraße zur Genehmigung vorgelegt mit dem Antrage, für die Ausführung einen Kredit von 451,700 Franken zulasten des außerordentlichen Verkehrs zu bewilligen. — Die Bauabrechnungen über die Erstellung des Hochwasserkanals in der Brunastraße zwischen Mutschellenstraße und Sihl mit einer Minderausgabe gegenüber dem bewilligten Kredit und über die Verlängerung des Kanals in der Trichtenhauser- (jetzt Rehalp-)straße zwischen Friedhof Rehalp und Stadtgrenze mit einer Kreditüberschreitung werden genehmigt.

Schulhausbau in Wangen (Zürich). Die Primarschulgemeindeversammlung Wangen beschloß einstimmig den Bau eines neuen Primarschulhauses mit 4 Lehrzimmern im voraussichtlichen Kostenbetrage von 250,000 Fr. in Wangen.

Kirchenrenovation in Niederbipp (Bern). Der Kirchgemeinderat hat durch den Architekten Büttberger in Burgdorf einen Gesamtplan für die dringend notwendige Renovation des Kircheninneren ausarbeiten lassen. Für den Ausbau der Orgel sind der Münsterorganist in Bern, Professor Graf, und der Orgelbauschwundige von internationalem Ruf, Ernst Schieß, Bern, früher in Solothurn, zugezogen worden. Die Arbeiten erfordern eine Gesamtausgabensumme von maximal 80,000 Fr.

Luzern erhält eine Kunsteisbahn. Schon letztes Jahr berichtete die Luzerner Tagespresse über Bestrebungen zur Schaffung einer Kunsteisbahn. Seither hat der Gedanke in weiten Kreisen der Bevölkerung Fuß gefaßt. Daß Luzern nicht gewillt ist, im Eissport abseits zu stehen, zeigt der Erfolg des Luzerner Eisclubs, sowie das seit längerer Zeit mit großem Eifer tätige Initiativkomitee für die Schaffung einer Kunsteisbahn, welches sich aus verschiedenen Bevölkerungskreisen rekrutiert und nunmehr mit dem Ergebnis seiner Arbeit an die Öffentlichkeit treten kann. In unzähligen Sitzungen hat dieses Komitee die Möglichkeit zur Schaffung einer Luzerner Kunsteisbahn nach allen Richtungen gründlich studiert; heute liegen baureife Pläne, verbindliche Offerten für die Maschinenanlagen, eine sorgfältig aufgebaute Rentabilitätsberechnung usw. vor und in den nächsten Tagen schon wird ein Modell der geplanten Anlage der öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht werden können. Einen besondern Dank schulden die Initianten und mit ihnen die Bevölkerung den städtischen Behörden, vorab dem engen Stadtrat, welcher dem idealen Streben großes Verständnis entgegengebracht und beschlossen hat, der kommenden Kunsteisbahn auf dem Tribschenmoos ein unentgeltliches Baurecht für 50 Jahre einzuräumen.

Die Bautätigkeit in Netstal (Glarus) steht nicht still. In den Sandrüten erheben sich die Profile für zwei Neubauten und bereits hört man, daß weitere Häuser dort erstehen sollen.

Bautätigkeit in Flawil (St. Gallen). An der Weideggalde sind die Gespanne für vier Einfamilienhäuser aufgestellt. Wie man vernimmt, soll mit dem Bau sobald wie möglich begonnen werden.

Die Bautätigkeit in Baden (Aargau) ist immer noch eine ordentliche. Beim Bau des Verwaltungsgebäudes der städtischen Werke und am neuen Schwimm- und Volksbad beschäftigt die Stadt eine schöne Anzahl von Arbeitern und Arbeitslosen, und besonders auf dem rechten Limmatufer und am Abhang der Lägern entstehen neue Privathäuser.

Bauliches aus Weinfelden. (Korr.) In den letzten Tagen tauchten in der Gemeinde Weinfelden nach längerer Pause wieder einige Bauprojekte auf, die

darauf hindeuten, daß sich die Bautätigkeit mit dem kommenden Frühling wieder einigermaßen beleben wird. Bereits stehen die Bauvisiere für drei neue Einfamilienhäuser, wovon je eines an die Rosen-, Hofacker- und Märstetterstraße zu stehen kommen wird.

Ein Bauprojekt von etwas größerem Ausmaße bildet indessen der vorgesehene östliche Anbau an das den Hauptsitz beherbergende Kantonallbank-Gebäude. Derselbe weist einen Grundriß von 13 auf 20 m auf und wird auf die Höhe von zwei voll ausgebauten Stockwerken geführt werden; diese umfassen einen umbauten Raum von 3300 m³. Die Notwendigkeit dieses Anbaues liegt in der Tatsache begründet, daß die bisherigen Bureauräumlichkeiten nicht mehr alle dem angewachsenen Verkehr zu genügen vermochten; namentlich ist es die Wertschriften-Abteilung, welche zwecks rationellerer und vor allem diskreterer Geschäftsabwicklung eines größeren und besser angeordneten Raumes bedarf. Neben Erweiterungen und Neuorientierung bestehender Bureaux werden auch die Tresor-Anlage und der Archivraum eine angemessene Vergrößerung erfahren.

Ausbau des Flugplatzes in Sitten. Der in Châteauneuf, etwa eine halbe Stunde unterhalb Sitten gelegene Flugplatz der Walliser Kantonshauptstadt soll weiter ausgebaut werden. Neben der Errichtung einer großen Flugzeughalle ist die Verlegung der Starkstromleitungen, die das Gelände durchziehen, nach Süden vorgesehen, um jede Kontaktgefahr zu beseitigen. Der neue Flugplatz ist zur Aufnahme sowohl von Zivil- als auch von Militärflugzeugen bestimmt.

Das Dach.

(Korr.) Ein Dach muß vor allem wasser-, schnee- und staubdicht sein. Es mildert die Einwirkung aller Temperatureinflüsse auf das Innere des Gebäudes. Der Dachraum gleicht in seiner wärmeregulierenden Wirkung der des Doppelfensterraumes. Dieser Vergleich läßt uns erkennen, daß das Dachgeschoß für Wohnzwecke ungeeignet ist. Es stellt zu hohe Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit des Menschen durch die wechselnden Kälte- und Hitzegrade. Das Dach hat ferner die Aufgabe, die Ventilation des Hauses einzuleiten. Ist das Innere des Hauses wärmer als die Außenluft, so strömt die Luft nach oben, das Gegenteil ist der Fall, wenn es im Hause kühler ist als draußen. Je dichter das Dach ist, um so unreiner ist die Luft unter dem Dach. Es läßt sich regelmäßig nachweisen, daß die Luft in oberen Geschossen mehr Kohlensäure enthält als die Luft im Erdgeschoß. Ist das zu dichte Dach vorwiegend aus Holz konstruiert, so wirkt die sich ansammelnde Feuchtigkeit fäulnisfördernd. Stellt Metall den Hauptteil des Baumaterials dar, so wird die Oxydation begünstigt. Aus beiden Gründen muß das Dach in gewissem Sinn luftdurchlässig sein, ohne daß es Regen, Schnee oder Staub von außen eindringen läßt. Den dargelegten Anforderungen wurde am besten das Strohdach gerecht, dessen Wärmewirtschaft, Luftdurchlässigkeit und Schalldichte unübertroffen waren. Sein Nachteil ist die große Feuergefährlichkeit.

Als feuersichere Dachbekleidungsmaterialien sind Ziegel und Platten aus Schiefer, Metall, Glas, Holz, Zement und Asphaltpappe zu nennen. Die kombinierte Eindeckung oder Unterdachkonstruktion hat die Wärme- und Kälteeinflüsse nach Möglichkeit herab-

zusetzen. Bei der Wahl des Dachmaterials sind die vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der Bestimmungszweck des Hauses entscheidend. Außer dem Strohdach ist das Ziegeldach das älteste. Es ist nahezu für alle Verhältnisse anwendbar und entspricht den Anforderungen der Hygiene. Das Schieferdach ist kostspielig in der Anschaffung und Unterhaltung. Als Nachteile des Schiefers sind weiterhin der Gehalt an Schwefelkies, kohlensaurem Kalk und Kohlenstoff zu nennen. Asphaltappädächer sind billig und unschön. Vom hygienischen Standpunkt ist das Holzzementdach einwandfrei. Zeigt sich jedoch eine undichte Stelle, so muß es vollständig abgetragen werden. Die Nachteile der Metalldächer sind die rasche Übertragung von Wärme- und Kältegraden sowie des Schalles. Zum Zweck der Minderung dieser Nachteile bringt man darunter starke Holzverschalungen an, die jedoch regelmäßig bald verderben. Beliebt und geschätzt ist Kupfer als Bedachungsmaterial, doch steht seiner allgemeinen Verwendung der hohe Preis entgegen. Eisenblech ist als Dachmaterial unwirtschaftlich, da es von jeder Säure und sogar von der Luft angegriffen wird. Außerdem ist bei Metalldächern die elektrische Eigenschaft der Metalle zu berücksichtigen. Eine unmittelbare Berührung von Kupfer und Eisen oder Zink ist zu vermeiden.

Die Dachform hängt in der Hauptsache vom Bedachungsmaterial ab. Ziegel, Platten und Schiefer verlangen eine steile Neigung, Holzzement eine flache Neigung und Metall paßt sich jeder Neigung an. Steile Dächer haben einen großen Winddruck, aber einen geringen Schneedruck abzuhalten. Die Oberfläche eines flachen Daches läßt sich zu verschiedenen Zwecken verwenden, während ein steiles Dach nur einen benutzbaren Innenraum bietet. Je weiter das Dach vorspringt, um so besser ist das Haus vor Niederschlägen geschützt. Das Vorspringen wird in vielen Fällen verhindert durch Baustil oder baopolizeiliche Bestimmungen. Weit vorspringende Dächer haben ferner die Eigenschaft, im Sommer die heißen Sonnenstrahlen nicht in das Haus einzudringen zu lassen, so daß es angenehm kühl bleibt.

Dachrinnen und Regenfallrohre werden am Dach angebracht für den Fall, daß die Dachvorsprünge nicht weit genug sind, um das Niederschlagswasser der Dachfläche von den senkrechten Wänden abzuhalten. Die Dachrinne muß einiges Gefälle haben, um Staub, Schmutz und andere Dinge rasch mit fortzuschwemmen. Die Regenabfallrohre sollen möglichst senkrecht nach unten geführt werden. Alle Abzweigungen und Richtungsveränderungen geben Anlaß zu Verstopfungen. Ebenfalls ist es nicht ratsam, die Rohre in einen Mauerschlitz oder gar in das Mauerwerk hineinzuverlegen.

Dr. J. H.

Le Corbusier im Kampf.

Als der Architekt Le Corbusier vor noch nicht so langer Zeit in der Neuen Börse seinen gigantischen Plan vom Neubau Algiers entwickelte, hatte eine weitere Öffentlichkeit Gelegenheit, sich mit der Weite des Gedankenfluges dieses modernsten Städtekonstruktors bekannt zu machen. Damals mag es für viele ein erstaunliches Erlebnis gewesen sein, dieses fast erschreckend großzügige Projekt so vollkommen bis ins kleinste Detail durchdacht zu sehen, daß man sich nur fragen konnte: Warum geht man nicht daran, so eine Stadt wirklich zu errichten, in der Millionen Menschen in bisher unvorstellbarer Weise in Licht,